Waffenrecht ist Bundesrecht

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.

Hintergrund

Im Rahmen des Waffengesetzes wird in zahlreichen Bereichen die Sicherheitskompetenz auf die Waffenbehörden übertragen (z.B. § 3 Abs. 3 WaffG: Ausnahmen von Alterserfordernissen; § 12 Abs. 5 WaffG: Ausnahmen von den Erlaubnispflichten, § 3 Abs. 2 AWaffV: Anerkennung von Sachkundelehrgängen, § 13/§14 AWaffV: Aufbewahrungskonzepte).

Dies führt dazu, dass aufgrund des Föderalismus waffenrechtliche Regelungen und daraus resultierende Anforderungen unterschiedlich sind, weil eine unterschiedliche Auslegung erfolgt, was zu einer Diskriminierung von Erlaubnisinhabern anhand des Wohnortes führt.

Als Bundesgesetz bietet das Waffengesetz damit einen zu großen Spielraum für Auslegungen, was es notwendig macht, strittige Sachverhalte über Gerichtsurteile zu klären. Das bindet Ressourcen in der Justiz.

Der VDB fordert eine klare gesetzliche Grundlage, die bundeseinheitlich gilt!

Details & Erklärung

- Einheitliche klare Regelungen führen zu Entlastung und damit einem besseren Vollzug. Jede Abweichung und Sonderregelung von gesetzlichen Grundlagen bedarf einer genauen Prüfung des Sachverhalts und binden damit erhebliche Kapazitäten in den Waffenbehörden.
- Häufig werden Anforderungen aus unnötiger Vorsicht überzogen, was zu unnötigen Kosten führt (z.B. bei Aufbewahrungskonzepten).
- Im Gesetz müssen die Maximalforderungen formuliert sein (z.B. Waffenschrank Widerstandsgrad 0), die Behörde kann hier nur nach unten abweichen. Überzogene Auflagen zur Aufbewahrung/Sicherung von Waffen und Munition (z.B. 30 cm Stahlbeton, Sicherungstür Widerstandsgrad 0, Schränke in den Raum, Sicherheitszaun) zur Verhinderung z.B. des Waffenhandels müssen aufhören.
- Rechtlicher Freiraum sorgt für ein hohes Maß an Unsicherheit, da Sachbearbeitern in den Waffenbehörden, die häufig waffenrechtlich kaum geschult sind, die Entscheidung darüber übertragen wird, ob die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis der inneren Sicherheit entspricht oder entgegensteht.
- Unterschiedliche Anwendung führt zu unterschiedlichen Entscheidungen bei Erlaubnisinhabern, die lediglich in einem anderen Kreis beheimatet sind (Stichwort Wohnortlotterie/ Diskriminierung).
- Das persönliche Erscheinen eines Antragsstellers bei der Waffenbehörde bringt keinen Sicherheitsgewinn, da der Behördenmitarbeiter nicht entsprechend qualifiziert sind. Darüber hinaus ist auch eine standardmäßige psychologische Regelüberprüfung (MPU) nicht zielführend, weil auch dies nur eine Momentaufnahme ist (siehe Messerattacke in Zug von Kiel nach Hamburg).

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)
Gisselberger Str. 10 • 35037 Marburg
Stand April 2025